

Satzung der “Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.”

Präambel

Ziel der Satzung für die **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** sind Perspektiven für ein Miteinander nach der Vision, den Zielen und dem Programm der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.**
2. Der Sitz der Wählergemeinschaft ist 51503 Rösrath

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Wählerinitiative

1. Die **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rösrath. Aufgabe der Wählergemeinschaft ist es, das Wohl der Einwohner zu fördern und dabei durch aktive Mitarbeit an der Erfüllung kommunalpolitischer Aufgaben mitzuwirken.
2. Die **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** übt ihre Tätigkeiten nach den demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.**, verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung zur Förderung der Volksbildung (52 Abs. 2 Satz 1 Nr.8 AO). Sie ist selbstlos tätig.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in digitaler oder analoger Textform an den Vorstand zu stellen.
3. Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Rösrath werden, der das Programm der Wählergemeinschaft anerkennt und ihre Ziele zu unterstützen bereit ist.
4. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
5. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. **Der Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung in digitaler oder analoger Form gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. **Ein Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele der Wählerinitiative schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich in analoger oder digitaler Form binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden erstmalig für das Kalenderjahr 2022 Beiträge erhoben.
2. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf EUR 30,00 pro Kalenderjahr.
3. Die Fälligkeit ist das erste Quartal des gültigen Kalenderjahres.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag per Beschluss verändern.

§ 10 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.**
Zu ihren Aufgaben gehören untern anderem
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands und Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.**
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen textlich in analoger oder digitaler Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist

- beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** schriftlich (analog oder digital) bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.**, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einer durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleitung geleitet.
 9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 11. Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählerinitiative können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Finanzvorstand
 - d) Erster Beisitzer
 - e) Zweiter Beisitzer
2. Sie vertreten die **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Wählergemeinschaft gemeinsam.
3. Der jeweilige Fraktionsvorsitzende der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** im Stadtrat der Stadt Rösrath ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und bekleidet das Amt zweiten Beisitzers.

Sofern die **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** zum Zeitpunkt der Vorstandswahlen keinen Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat der Stadt Rösrath vertreten hat, wird der zweite Beisitzer im Rahmen der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand kann ohne Zustimmung der Mitglieder weitere Beisitzer als erweiterten Vorstand benennen oder abberufen. Der Vorstand ist angehalten, so viele Beisitzer zu benennen, dass bei Abstimmungen keine Pattsituation entstehen kann. Die zusätzlichen Beisitzer vertreten die **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** nicht gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 13 Wahlen

1. Der Vorstand mit Ausnahme des zweiten Beisitzers wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** werden, die der Wählergemeinschaft mindestens sechs Monate angehören.
4. Eine Wiederwahl / Wiederbesetzung ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis es zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstands gekommen ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung der Wählergemeinschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Wählergemeinschaft an den Deutschen Kinderschutzbund e. V. Außenstelle Rösrath, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 19.10.2023 in Kraft.

Teilnehmerliste und bestätigende Unterschrift zur Satzung der **Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.**

Rösrath, den 19.10.2023

1.Vorsitzender

Giselher Dick, Fuchsweg 21, 51503 Rösrath

2.Vorsitzender

Daniel Jaeckel, Zechenhäuschen 1a, 51503 Rösrath

Um den Lesefluss zu erleichtern, beschränkt sich Zusammen Leben Rösrath im Textverlauf der Satzung auf männliche Bezeichnungen. Zusammen Leben Rösrath betont ausdrücklich, dass alle Menschen - unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung - gleichermaßen bei Zusammen Leben Rösrath willkommen sind.